

## 1. Aufsichtsrat Wohnbau Mainz GmbH

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Wohnbau Mainz GmbH erlischt

- a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Mainz.
- b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Stadtrat die von ihm neu zu entsenden Mitglieder bestimmt hat.

....

*(vgl. Gesellschaftsvertrag Wohnbau Mainz GmbH, § 15 Abs. 6 a und b)*

**Der Stadtrat widerruft auf der Grundlage von § 15 Abs. 6 a) und b) Gesellschaftsvertrag der Wohnbau Mainz GmbH die Entsendung des folgenden Aufsichtsratsmitglieds der Wohnbau Mainz GmbH:**

- Herr Peter Strokowsky (FDP)

## 2. Aufsichtsrat mainzplus CITYMARKETING GmbH

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der mainzplus CITYMARKETING GmbH erlischt

- a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Mainz.
- b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Stadtrat die von ihm neu zu entsenden Mitglieder bestimmt hat.

.....

*(vgl. Gesellschaftsvertrag mainzplus CITYMARKETING GmbH, § 9 Abs. 6 a) und b)*

**Der Stadtrat widerruft auf der Grundlage von § 9 Abs. 6 a) und b) Gesellschaftsvertrag der mainzplus CITYMARKETING GmbH die Entsendung der folgenden Aufsichtsratsmitglieder der mainzplus CITYMARKETING GmbH:**

- Frau Dr. Sacha Heerschop (Volt)
- Herr Herbert Egner (FDP)

### 3. Aufsichtsrat Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH erlischt

- a) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Mainz.
- b) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Stadtrat die von ihm neu zu entsenden Mitglieder bestimmt hat.

.....

*(vgl. Gesellschaftsvertrag Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH, § 8 Abs. 6 a) und b)*

**Der Stadtrat widerruft auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 a) und b) Gesellschaftsvertrag der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH die Entsendung des folgenden Aufsichtsratsmitglieds der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH:**

- Herr Giacomo Focke (DIE LINKE)

### 4. Aufsichtsrat Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH erlischt

- c) bei von der Stadt Mainz entsandten Mitgliedern mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Mainz.
- d) bei Mitgliedern, die zugleich Ratsmitglieder der Stadt Mainz sind, mit Ablauf der Wahlperiode des Rats aber nicht bevor der Stadtrat die von ihm neu zu entsenden Mitglieder bestimmt hat.

.....

*(vgl. Gesellschaftsvertrag Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, § 10 Abs. 3 a) und b)*

**Der Stadtrat widerruft auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 a) und b) Gesellschaftsvertrag Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH die Entsendung des folgenden Aufsichtsratsmitglieds der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH:**

- Herr Jürgen Sauer (ÖDP)